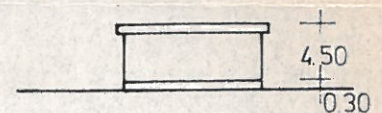


## WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET UND GEWERBEGEBIET FESTGESETZT.
2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOß-FUBBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60, IM GEWERBEGEBIET 1,50M ÜBER DEM ANSTOBENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
4. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
5. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND NUR HOLZLATTENZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,00 M ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE GESTATTET.
6. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUS REICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.
7. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
8. SOGENANNT KNIESTOCKAUSBILDUNGEN SOWIE DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG. (AUSGEN. E/D-BEBAUUNG. S. ZIFF. 14)
9. SICHTBARE PFETTEN UND SPARREN AM ORTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG. ORTGANGÜBERSTAND BEI EINER KONSTRUKTIONSTÄRKE BIS 15 CM MAX. 20 CM.
10. BEI EINBEZIEHUNG DER GARAGE IN DIE DACHGESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINE GRÖßERE FIRSHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN. TRAUFHÖHE MAX. 2,75. GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 8,00M. FESTSETZUNG ALS GRENZBEBAUUNG GEM. § 22, ART. 4 BAUNUTZVO. MAX. GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7 ABS. 5 BAYBO.
11. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN ALS EINHEITLICHE BAUKÖRPER GESTALTET WERDEN.
12. MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE FRÜHEREN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ORTSVORSCHRIFTEN, SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES HÖCHSTADT-OST VOM 11.1.1971 IM GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 30/1 AUßER KRAFT
13. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEGEBENEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG.
14. MAX. KNIESTOCKHÖHE. BEI E/D-BEBAUUNG (AB OK. ROHDECKE BIS UK. FUSSPFETTE) CM = GRADZAHL DER DACHNEIGUNG.

BAUWEISE :

FD - FLACHDACH



HTUNG